

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 29. September 2009
Geschäftszeichen: III 24-1.41.3-9/09

Zulassungsnummer:

Z-41.3-312

Geltungsdauer bis:

1. Oktober 2014

Antragsteller:

Ferdinand Schad KG Schako
Konradin-Kreutzer-Straße 35, 88605 Meßkirch

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen Serie SVA-FS



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zwölf Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-41.3-312 vom 9. August 2005. Der Gegenstand ist erstmals am 26. August 1995 allge-
mein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)¹ vom Typ **SVA-FS**.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt:

DN 100 und DN 150.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum **vertikalen oder horizontalen** Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K90** bei Einbau

- in massiven Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053 mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 115 mm, oder
- in massiven Wänden aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm, oder
- in massiven Decken aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm

wenn er einseitig mit einer Lüftungsleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102) mit der Lüftungsanlage verbunden ist. Dazu müssen etwaige Öffnungen in diesen Lüftungsleitungen mindestens um das 1,5fache der größten Seitenlänge der lichten Querschnittsabmessung der Lüftungsleitung vom Zulassungsgegenstand entfernt sein.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in massiven Wänden oder massiven Decken, mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsdauer in seiner zugehörigen Feuerwiderstandsklasse "K" wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Wand oder Decke.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.



¹ Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen) vom Typ SVA-FS müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte

- Nr. III.1-81207-2/SU/tr – der FMPA Stuttgart vom 28.09.1987
- Nr. 60281 B – der FMPA Stuttgart vom 06.12.1978
- Prüfbericht des Instituts für elektr. Nachrichtentechnik der RWTH-Aachen vom 01.02.1974

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Gehäuse
- Mauerrahmen
- Verschlusssteller
- Absperrteller
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)
- Rastvorrichtung

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Der Hersteller hat eine **Montage- und Betriebsanleitung** zu fertigen und muss diese zur Verfügung stellen.

2.2.2 Kennzeichnung²

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 und der zusätzlichen Einbauklassifizierung **ve, ho (vertikal³, horizontal⁴)** auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

² Hinweis: Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.1), wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

³ Entspricht einer Wanddurchführung

⁴ Entspricht einer Deckendurchführung



Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

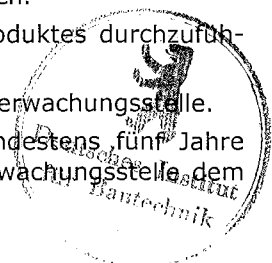
2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem



Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Planung der Lüftungsanlagen mit "Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)" gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile.

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Erforderliche Verwendung von elastischen Verbindungen

Bei den nachfolgend aufgeführten Verwendungen müssen Absperrvorrichtungen einseitig über brennbare, elastische Stutzen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102) von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) oder mit flexiblen Lüftungsleitungen aus Aluminium zwischen Absperrvorrichtungen und Lüftungsleitung angeschlossen werden:

- in Wänden nach DIN 1053 mit einer Wanddicke von weniger als 100 mm.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen dieses Bescheids einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Einbau der Absperrvorrichtungen in Wände oder Decken

Die Hohlräume zwischen den Absperrvorrichtungen und der zu schützenden massiven Wand oder Decke sind mit Mörtel der Gruppen II, III oder geeignet zur Wandart mit Leichtmörtel (LM) nach DIN 1053 (mindestens 100 mm dicke Bauteile), mit Beton, mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

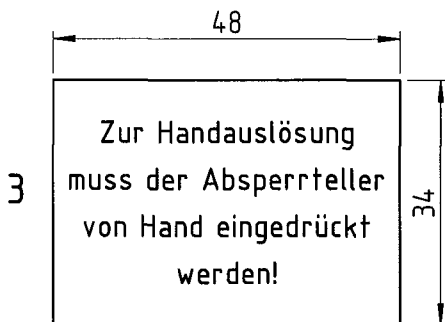
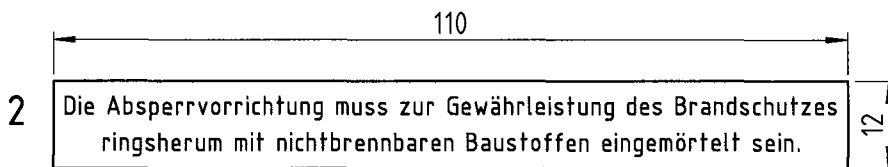
Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306⁵ in Verbindung mit DIN 31051⁶ mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Prof. Hoppe

⁵ DIN EN 13306
⁶ DIN 31051

Begriffe der Instandhaltung
Grundlagen der Instandhaltung

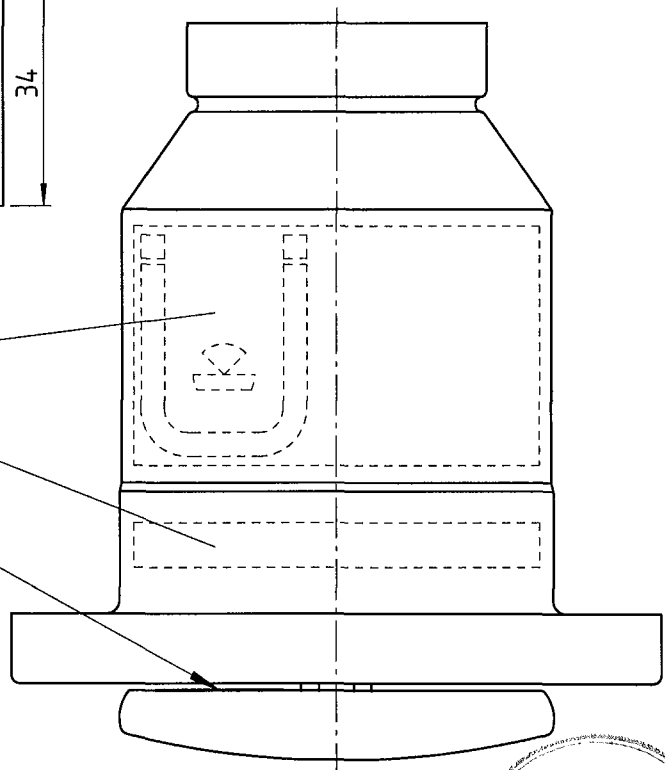




Schild 1

Schild 2

Schild 3



Diese Schilder werden jeweils dauerhaft auf der Absperrvorrichtung befestigt.



Ferdinand Schäd KG
Steigstraße 25-27
78600 Kolbingen
Telefon (07463) 980-0
Fax (07463) 980-200
E-Mail: info@schako.de
http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie SVA-FS

- Kennzeichnung -

Stückliste Blatt-Nr.: -

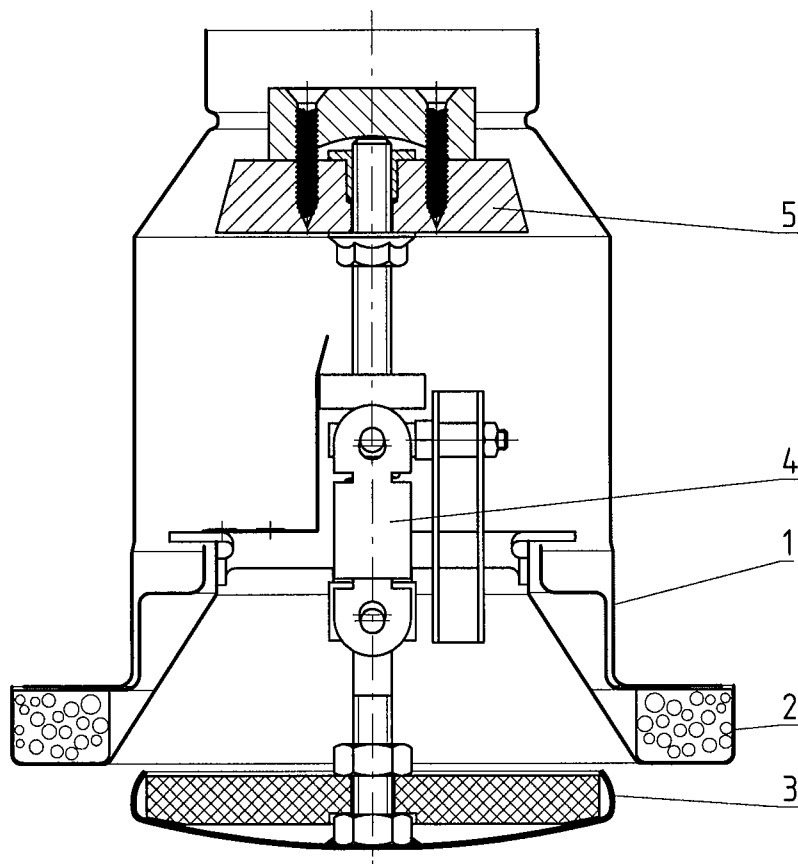
Anlage

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-312
vom: 29.09.2009



Größe	100	150
-------	-----	-----



Teil-Nr.	Benennung	Anlage
	Kennzeichnung	1
	Übersichtszeichnung	2
1	Mauerhülse	3
2	Gehäuse	4
3	Verschlusssteller	5
4	Auslöseeinrichtung und Rastvorrichtung	6 / 7
5	Absperrteller	8
	Stückliste	9
	Einbau	10
	Bedienungs- und Wartungsanweisung	11



Ferdinand Schäd KG
 Steigstraße 25-27
 78600 Kolbingen
 Telefon (07463) 980-0
 Fax (07463) 980-200
 E-Mail: info@schako.de
 http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie SVA-FS

- Übersichtszeichnung -

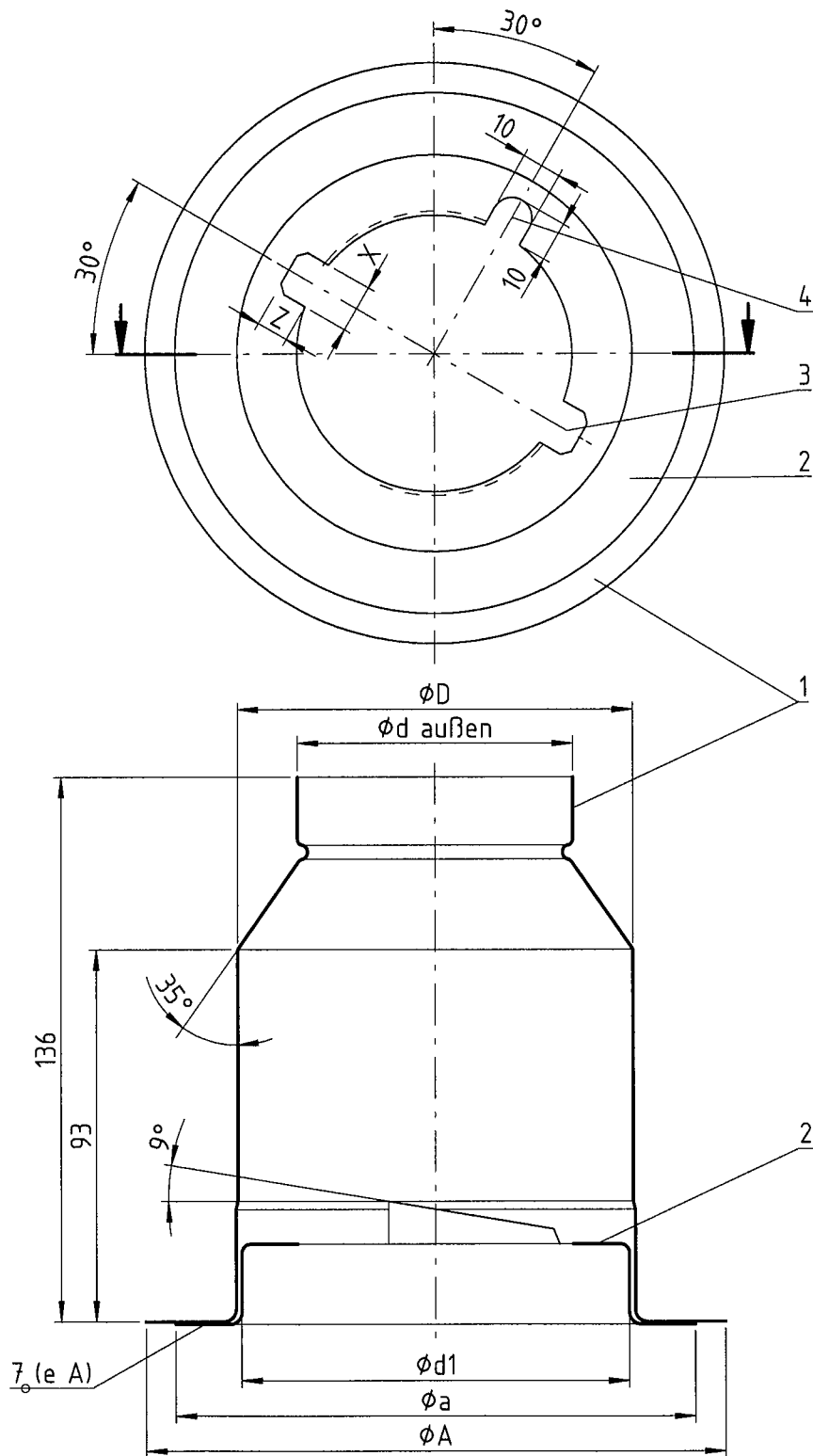
Stückliste Blatt-Nr.: -

Anlage 2

zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-312
 vom: 29.09.2009





Größe	ØA	ØD	Ød	Øa	Ød1	X	Z	A
100	145	98	69	125	97	12	8	50
150	190	148	123	183	147	17	10	73

Teil 1 mit Teil 2 gepunktet



Ferdinand Schäd KG
 Steigstraße 25-27
 78600 Kolbingen
 Telefon (07463) 980-0
 Fax (07463) 980-200
 E-Mail: info@schako.de
 http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie SVA-FS

- Mauerhülse -

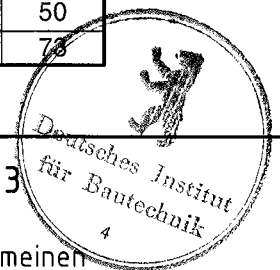
Teil 1

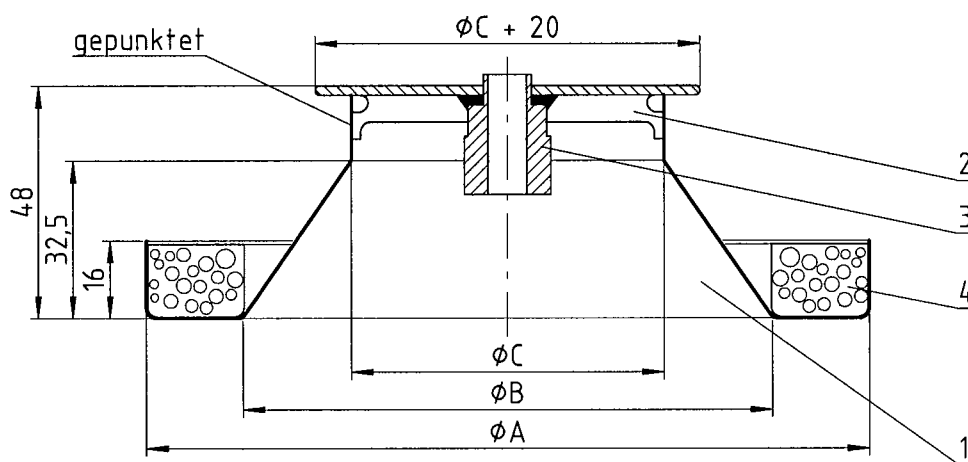
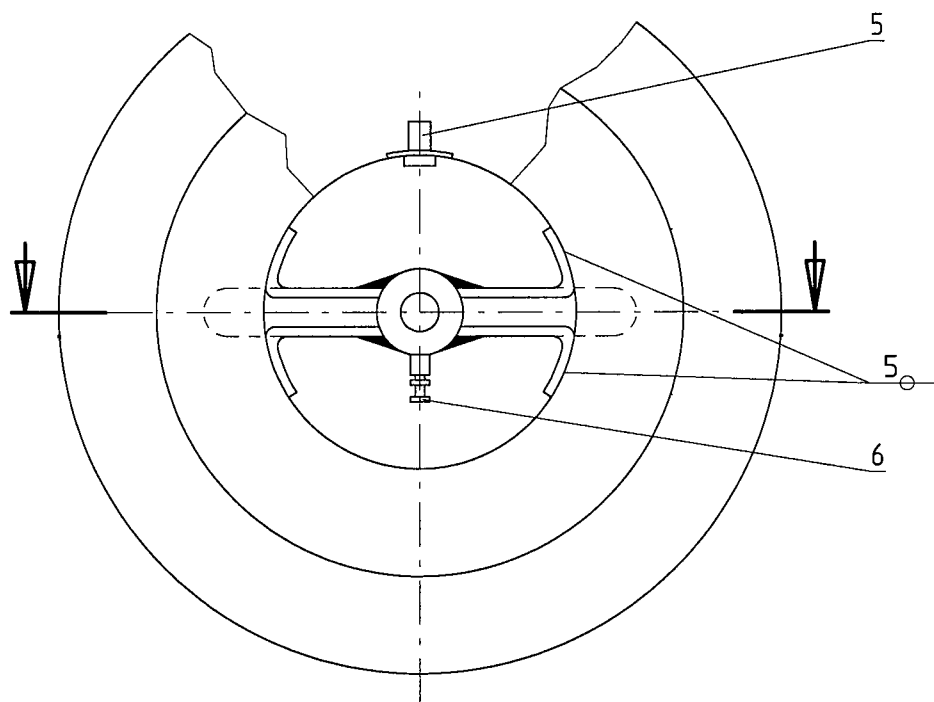
Stückliste Blatt-Nr.: 9

Anlage 3

zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-312
 vom: 29.09.2009





Größe	ϕA	ϕB	ϕC
100	150	110	65
150	200	160	115



Ferdinand Schäd KG
 Steigstraße 25-27
 78600 Kolbingen
 Telefon (07463) 980-0
 Fax (07463) 980-200
 E-Mail: info@schako.de
 http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie SVA-FS

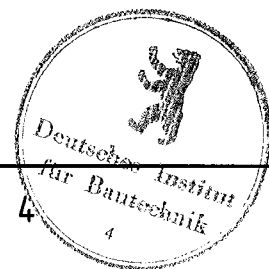
- Gehäuse -
 Teil 2

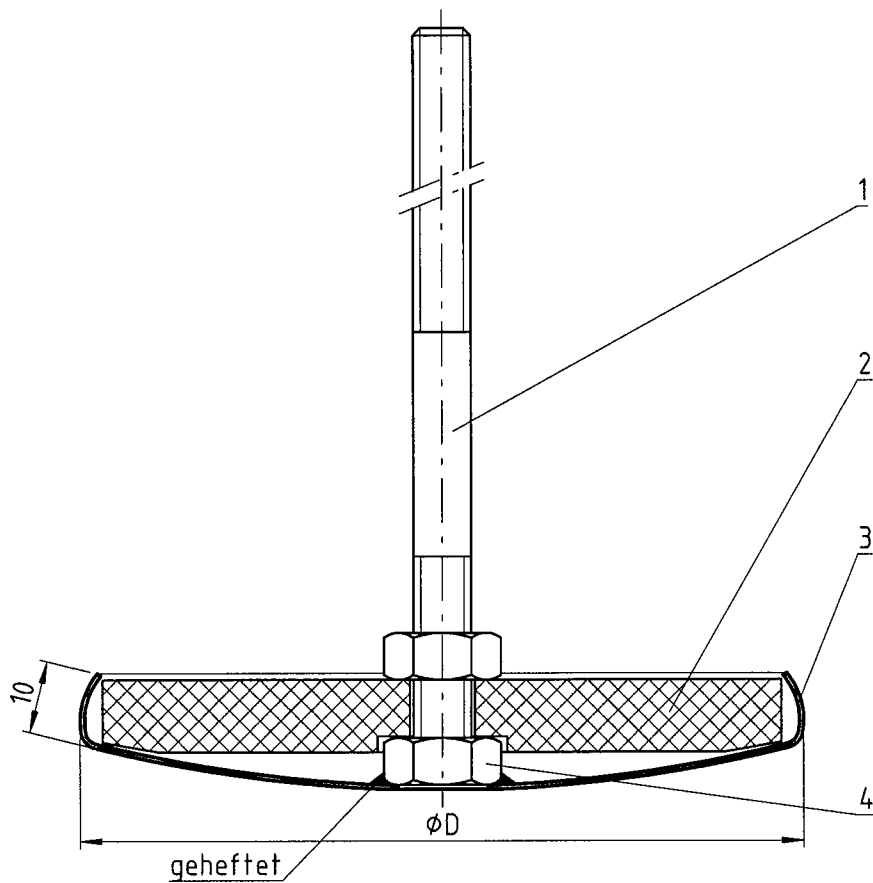
Stückliste Blatt-Nr.: 9

Anlage 4

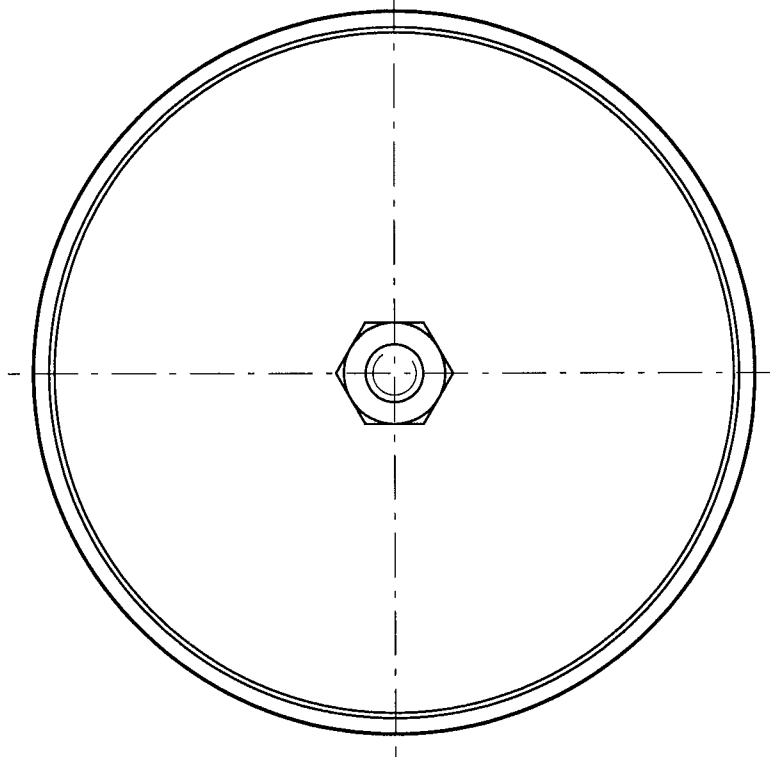
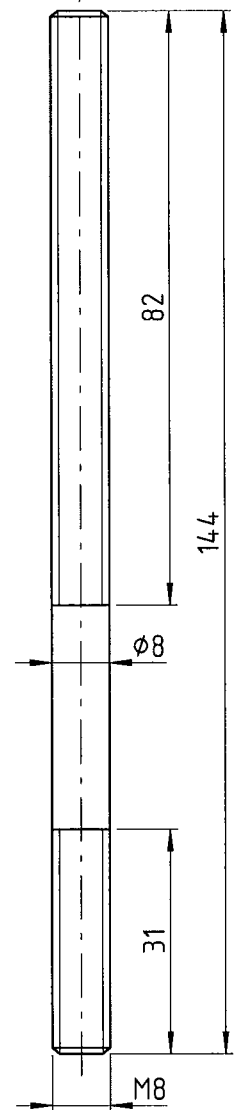
zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-312
 vom: 29.09.2009

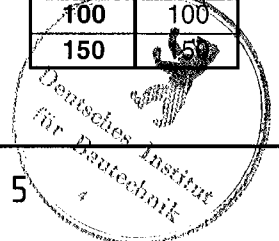




Teil 1



Größe	ϕD
100	100
150	150



Ferdinand Schad KG
Steigstraße 25-27
78600 Kolbingen
Telefon (07463) 980-0
Fax (07463) 980-200
E-Mail: info@schako.de
http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie SVA-FS

- Verschlusssteller -

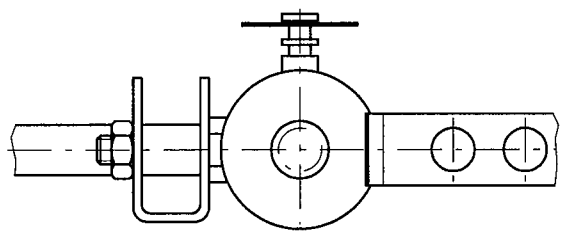
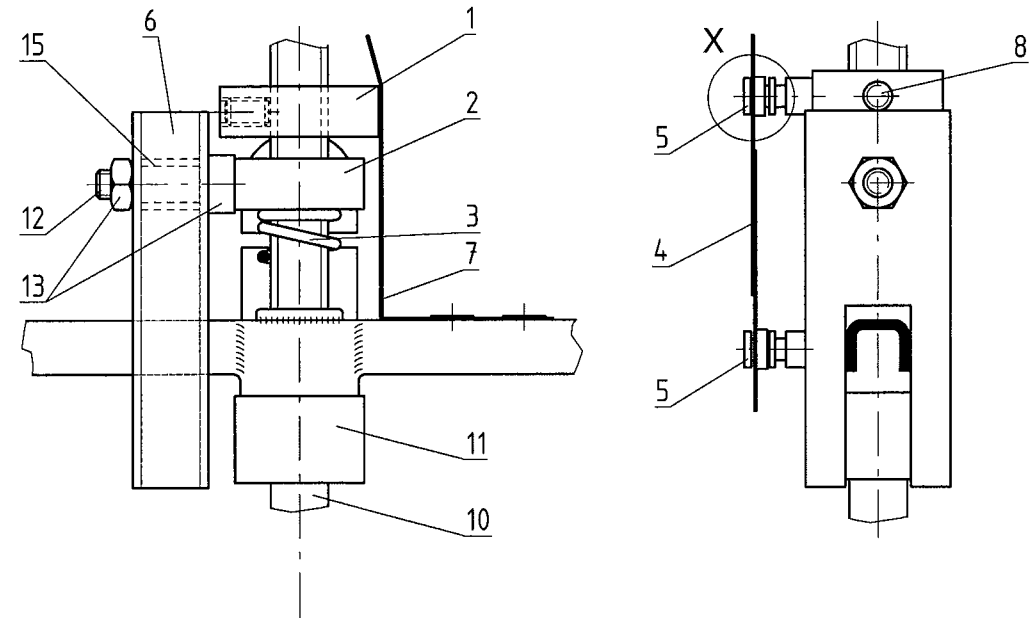
Teil 3

Stückliste Blatt-Nr.: 9

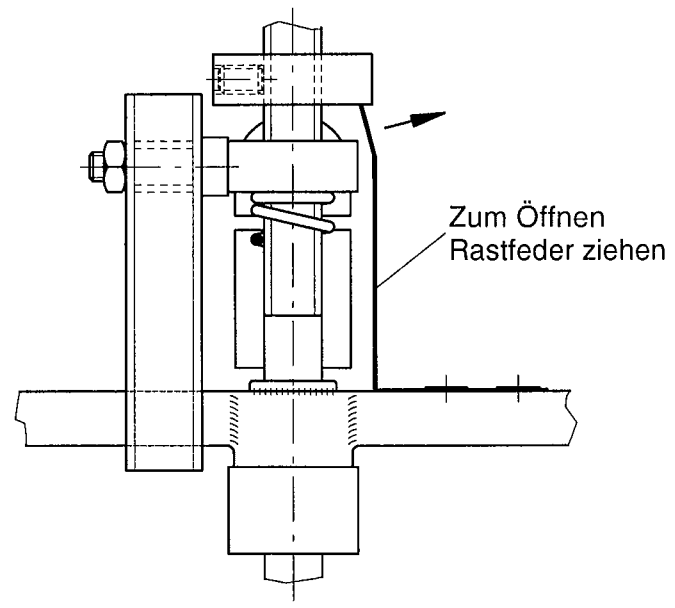
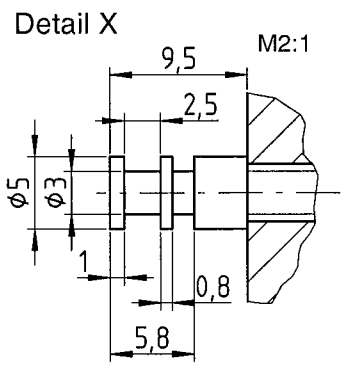
Anlage 5

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-312
vom: 29.09.2009



Ansicht bei geschlossener Absperrvorrichtung

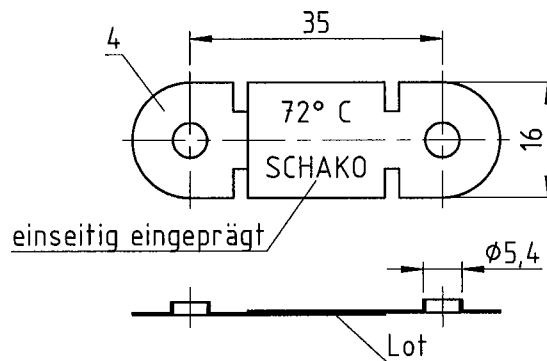
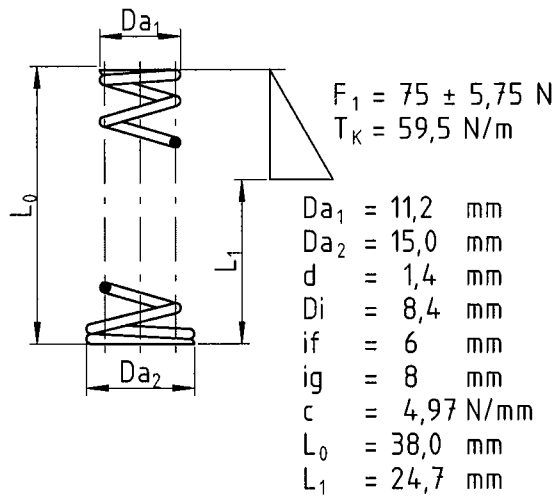


SCHAKO
 KLIMA-LUFT
 Ferdinand Schäd KG
 Steigstraße 25-27
 78600 Kolbingen
 Telefon (07463) 980-0
 Fax (07463) 980-200
 E-Mail: info@schako.de
 http://www.schako.de

**Absperrvorrichtung
 der Serie SVA-FS**
 - Auslöseein- und Rastvorrichtung -
 Teil 4
 Stückliste Blatt-Nr.: 9

Anlage 6
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr.: Z-41.3-312
 vom: 29.09.2009





SCHAKO
 KLIMA-LUFT

Ferdinand Schäd KG
 Steigstraße 25-27
 78600 Kolbingen
 Telefon (07463) 980-0
 Fax (07463) 980-200
 E-Mail: info@schako.de
 http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie SVA-FS

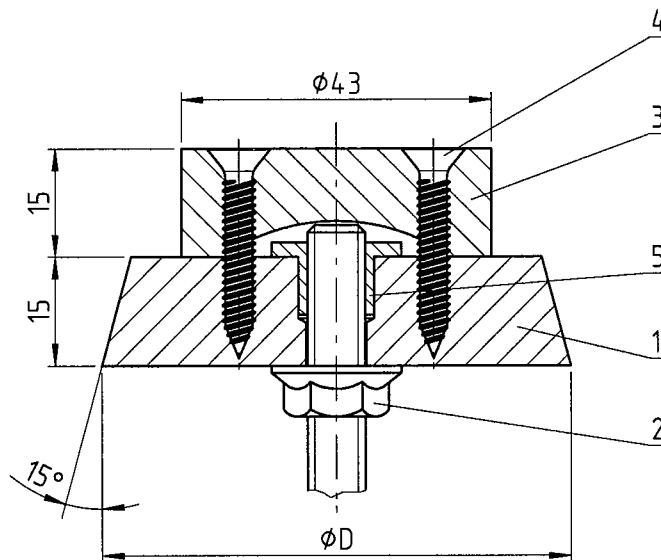
Auslöseeinrichtung und Rastvorrichtung
 zu Teil 4

Stückliste Blatt-Nr.: 9

Anlage 7

zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-312
 vom: 29.09.2009



Größe	ϕD
100	65
150	117



Ferdinand Schäd KG
Steigstraße 25-27
78600 Kolbingen
Telefon (07463) 980-0
Fax (07463) 980-200
E-Mail: info@schako.de
http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie SVA-FS

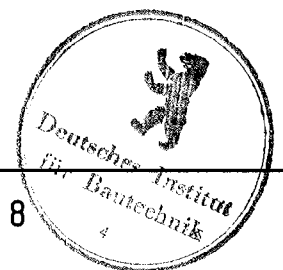
- Absperrteller -
Teil 5

Stückliste Blatt-Nr.: 9

Anlage 8

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-312
vom: 29.09.2009



Pos.	Menge	Benennung	Werkstoff	Abmessungen
Mauerhülse - Teil 1 - Anlage 3				
1		Mauerrahmen	Stahlblech	t = 0,75 mm
2		Aufnahmerahmen	Stahlblech	t = 0,75 mm
3		Aussparung für Gehäuse		
4		Aussparung für Verdrehsicherung		
Gehäuse - Teil 2 - Anlage 4				
1		Einströmkonus	Stahlblech	t = 0,75 mm
2		Traverse	Stahlblech	t = 1,5 mm
3		Spindelführung	Stahl	ø 18 mm
4		Dichtung	PUR-Schaum	20 x 18 mm
5		Schweißbolzen	Stahl	ø 4 x 8 mm
6		Aufnahmebolzen	Stahl	ø 5 mm
Verschlusssteller - Teil 3 - Anlage 5				
1		Gewindestift	Stahl verzinkt / Edelstahl	M8 x 144
2		Verschlussstellereinlage	Promatect Typ H	t = 10 mm
3		Verschlusssteller	Stahlblech	t = 0,75 mm
4		Mutter	Stahl verzinkt	M8
Auslöseeinrichtung und Rastvorrichtung - Teil 4 - Anlage 6 und Anlage 7				
1		Rastscheibe	CuZn-Leg.	ø 22 x 7 mm
2		Haltescheibe	CuZn-Leg.	ø 18 x 7 mm
3		Druckfeder	Federstahl V2a	c = 4,97 N/mm
4		Schmelzlot	CuZn-Leg.	t = 0,3 mm
5		Aufnahmebolzen	Stahl verzinkt	ø 5 mm
6		Drehsicherungsbügel	Stahl verzinkt	U-Profil 20/10/1,2
7		Rastfeder	Federstahl	t = 0,3 mm
8		Gewindestift	Stahl verzinkt	DIN 551 M4 x 6
9		Nieten	Stahl verzinkt	ø 3,5 mm
10		Spindel	Stahl verzinkt	ø 8 mm
11		Spindelaufnahme	Stahl	ø 18 / 24
12		Bolzen	Stahl verzinkt	M4 x 22
13		Mutter	Stahl verzinkt	M4
14		Hülse	Stahl verzinkt	ø 4,2 x 7,6
Absperrteller - Teil 5 - Anlage 8				
1		Absperrdeckel	Promatect Typ H	t = 15 mm
2		Sechskantmutter		M8
3		Deckel	Promatect Typ H	t = 15 mm
4		Spanplattenschraube		DIN ISO 7050 B4x25
5		L-Mutter	Stahl verzinkt	M8

Beschreibung der Beschichtung:
Pulverlack Cewepol EP
Hersteller CWS Lackfabrik C.W. Schmidt Düren
Schichtdicke ca. 50-70 µm



Ferdinand Schäd KG
Steigstraße 25-27
78600 Kolbingen
Telefon (07463) 980-0
Fax (07463) 980-200
E-Mail: info@schako.de
http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie SVA-FS

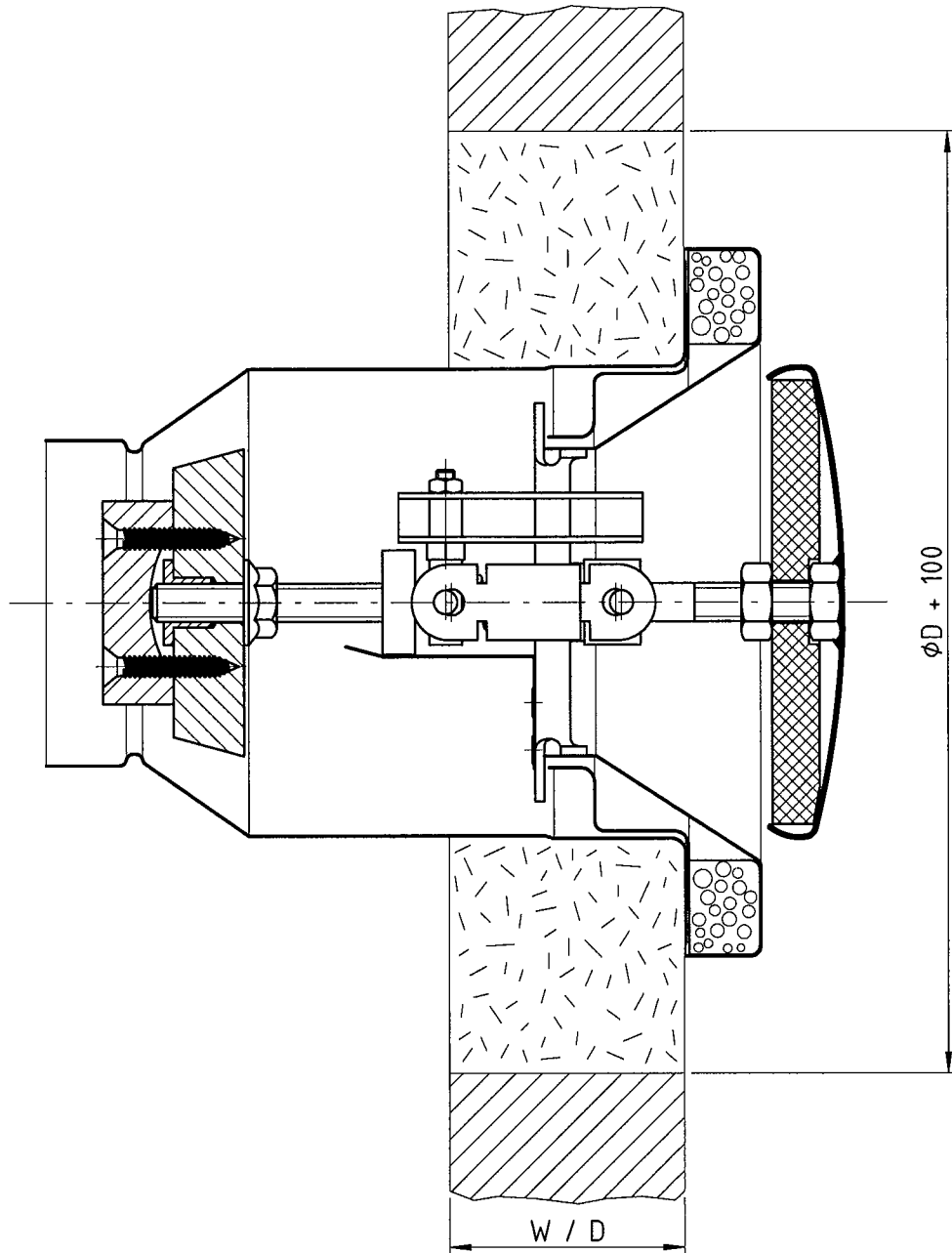
- Stückliste -

Stückliste Blatt-Nr.: -

Anlage 9

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-413-312
vom: 29.09.2009



Wand- und Deckeneinbau mit Mörtelgruppe II oder III DIN 1053 oder Beton.

Wird die Wand nachträglich errichtet, ist der Zwischenraum mit vorstehendem Mörtel oder Beton auszufüllen.

Auf den Spalt- ϕD kann verzichtet werden, wenn die Absperrvorrichtung beim Erstellen der Wand oder Decke eingebaut wird.

W = Wände >100

D = Decken >100



Ferdinand Schäd KG
Steigstraße 25-27
78600 Kolbingen
Telefon (07463) 980-0
Fax (07463) 980-200
E-Mail: info@schako.de
http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie SVA-FS

- Einbaulagen -

Stückliste Blatt-Nr.: -

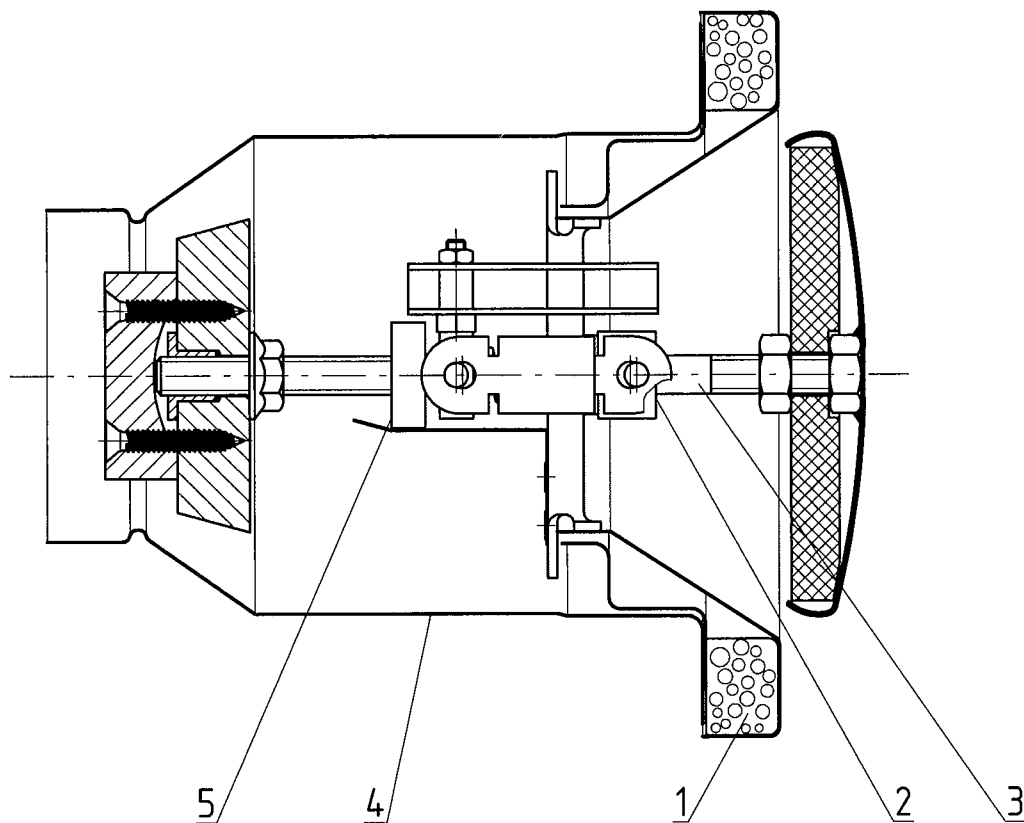
Anlage 10

Deutsches Institut
für Bautechnik

4

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-312
vom: 29.09.2009



S = bewegliche Teile nur schmieren wenn nicht leichtgängig.

Achtung: Nur harz- und säurefreie Öle verwenden.

Zur Wartung der Absperrvorrichtung das Gehäuse mit beiden Händen nach links drehen. Absperrvorrichtung herausnehmen.
Beim Einsetzen der Absperrvorrichtung auf Verdrehsicherung achten.



Ferdinand Schäd KG
Steigstraße 25-27
78600 Kolbingen
Telefon (07463) 980-0
Fax (07463) 980-200
E-Mail: info@schako.de
http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie SVA-FS

- Wartung -

Stückliste Blatt-Nr.: -



Anlage 11

Deutsches Institut
für Bautechnik

4

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-312
vom: 29.09.2009

Wartung

Unreine und feuchte Luft kann die ständige Funktionssicherheit beeinträchtigen. Deshalb müssen nach Inbetriebnahme der Lüftungstechnischen Anlagen alle Absperrvorrichtungen in halbjährlichem Abstand gewartet werden. Ergeben zwei aufeinanderfolgende Wartungen keine Funktionsmängel, brauchen die Absperrvorrichtungen nur in jährlichem Abstand gewartet werden. Werden Wartungsaufträge für Lüftungstechnische Anlagen erteilt, empfiehlt es sich, die Wartung der Absperrvorrichtung in diese Wartungsaufträge einzubeziehen.

1. Überprüfungsarbeiten

- 1.1 Überprüfung der Unversehrtheit der Absperrvorrichtung.
- 1.2 Absperrvorrichtung durch linksdrehen (Bajonettverschluss) am äußeren Ring vorsichtig herausnehmen.
- 1.3 Schmelzlot aushängen, Absperrteller (Teil 1) einige Male drücken. Spindel (Teil 1) muss leichtgängig in der Spindelaufnahme verschiebbar sein.
- 1.4 Schmelzlot auf Beschädigungen untersuchen, falls keine äußeren Beschädigungen sichtbar sind, wieder einhängen. Ist das Schmelzlot beschädigt, muss es durch ein neues ausgetauscht werden.
- 1.5 Den Mauerrahmen (Teil 3) innenseitig reinigen, den Kanalanschluss auf freien Querschnitt prüfen und erforderlichenfalls reinigen.
- 1.6 Dichtungstreifen (Teil 4) auf Beschädigung untersuchen und wenn erforderlich erneuern.
- 1.7 Absperrvorrichtung wieder einsetzen. Es ist beim Einsetzen auf die Verdrehsicherung zu achten. Absperrvorrichtung solange nach rechts drehen, bis der Rand dicht an der Decke anliegt.

Mängelbeseitigung

Haben sich bei der vorgesehenen Wartung Mängel gezeigt, so sind diese umgehend zu beseitigen. Es dürfen nur Original Werkersatzteile verwendet werden.



Ferdinand Schad KG
Steigstraße 25-27
78600 Kolbingen
Telefon (07463) 980-0
Fax (07463) 980-200
E-Mail: info@schako.de
http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie SVA-FS

- Wartung -

Stückliste Blatt-Nr.: -

Anlage 12

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-312
vom: 29.09.2009

